

Als Organ der Volkskammer und in ihrem Auftrage hat der Staatsrat gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt das Recht und die Pflicht, die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und die Gesetzlichkeit ihrer Tätigkeit wahrzunehmen. Er übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus (Art. 74 Verfassung).

Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 (GBl. I S. 425, § 25) ist dem Staatsrat die Aufgabe übertragen worden, im Auftrage der Volkskammer die örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zu unterstützen (Art. 70 Verfassung). Er hat ihre demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern und auf die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrer Tätigkeit Einfluß zu nehmen. Der Staatsrat erfüllt damit eine wesentliche Funktion im Auftrag der obersten Volksvertretung, die der Volkskammer und den jeweiligen örtlichen Volksvertretungen nachgeordneten Volksvertretungen, also alle örtlichen Machtorgane, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In diesem Zusammenhang untersuchen Arbeitsgruppen des Staatsrates fortgeschrittene Erfahrungen in der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen, insbesondere der Bezirkstage, und vermitteln sie in geeigneter Form allen Volksvertretungen. (Zur Funktion des Staatsrates vgl. 9.2.)

7.3.3. Der Ministerrat und seine Organe

Der *Ministerrat* ist als Organ der Volkskammer und als Regierung der DDR das *oberste vollziehend-verfügende Organ der Staatsmacht*.³⁹ „Er arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrage der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der DDR. Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben der DDR, des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern“⁴⁰

Der Ministerrat erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen. Er bildet diese Organe zur Verwirklichung seiner staatsrechtlichen Funktion und seiner Aufgaben bei der Durchsetzung der Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane (Art 78 Verfassung).

Die *Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane* sind als ausführende Organe des Ministerrates wichtige Instrumente zur Leitung und Organisation der Durchführung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich. Ihre Bildung erfolgt entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Ministerien und

39 Zum Begriff vollziehend-verfügende Organe vgl. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch*, Berlin 1975, S. 311.

40 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, a. a. O., §1; vgl. dazu weiter Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 76 ff.